

Jahres den Ständen gemachten Mittheilung erscheint diese Bemerkung fast wie ein directer Widerspruch und ich glaube beinahe, man kann sie unbedenklich hierfür ansehen, wenn auch die mehrerwähnte, im November 1860 im Buchhandel erschienene Broschüre bereits vom October desselben Jahres datirt ist.

Sei dem indeß, wie ihm wolle, so dürfte doch jedenfalls die erst in jüngster Zeit wieder aufgetauchte Befürchtung über neue Verzögerungen nicht so ganz unbegründet erscheinen und hierin wie in dem soeben dargestellten Verlaufe der Sache die von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten unterm 15. November vorigen Jahres eingereichte Petition ihre volle Berechtigung finden.

Denn während die übrigen Landestheile bereits seit dem 1. October 1856 sich der Vortheile der neuen Gerichts- und Behördenorganisation erfreuen, während dort die Vorzüge des neuen Strafproceßverfahrens sich immer größere Anerkennung erwerben, sind in den Receßherrschaften durch die Verordnung vom 15. September 1856 die Geseze vom 11. August 1855 bis jetzt nur erst in den allerunwesentlichsten Punkten zur Anwendung gekommen und es bestehen daher nicht nur die zeitherigen Behörden mit ihrer veralteten Einrichtung und ihren höchst unzweckmäßigen Gerichtsbezirken dort heute noch fort, sondern es giebt auch dort heute noch keine Bezirksgerichte, keinen Staatsanwalt, keine Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens, es lastet endlich heute noch auf den dortigen Gerichtsunterthanen die Verbindlichkeit zur Bezahlung der uneinbringlichen peinlichen Kosten.

Erinnert man sich, in welchem kurzen Zeitraume die neue Gerichts- und Behördenorganisation in den übrigen Landestheilen durchgesezt worden ist, mit welcher Bereitwilligkeit die früheren Inhaber von Patrimonialgerichten ihre diesfallsigen Rechte, welche, wenn auch vielleicht nicht ihrem Ursprunge, doch sicher ihrer Bedeutung nach kaum anderer Natur gewesen sind, als die bezüglichlichen Befugnisse des Hauses Schönburg, dem Staatswohle zum Opfer gebracht haben und erwägt man hiergegen, daß ein Zeitraum von sechs vollen Jahren nicht genügt hat, eine Frage zur Erledigung zu bringen, bei der es sich schließlich der Hauptsache nach doch nur um ein bloßes Geldinteresse, um die von der einen oder von der andern Seite zu gewährende Entschädigung handelt, so muß es Wunder nehmen und kann nur auf das Lebhafteste beklagt werden, daß, wenn das Haus Schönburg nun einmal das ihm zustehende Ehrenrecht, von ihm Hoheitsrecht genannt, höher achtete, als die Wohlfahrt seiner sogenannten „Unterthanen“, wenn es nun einmal nicht dieses Recht dem Gemeinwohle zum Opfer zu bringen geneigt war, man um eines leidigen Geldinteresses wegen so viele Jahre lang den Bewohnern der Receßherrschaften staatliche Einrichtungen, auf deren Einführung sie ein eben so natürliches wie gesetzliches Recht haben, vorenthalten, wie man ihnen sogar noch die fernere Bezahlung der Untersuchungskosten in peinlichen Rechtsfällen ansinnen konnte, nachdem im Bereiche des übrigen Königreichs die sämtlichen, von den Unterthanen zu übertragen gewesenen Untersuchungskosten vom 1. October 1856 an auf die Staatscasse übernommen worden sind und es erscheint daher wohl die Frage gestattet, wie sich ein solches Verfahren mit

§. 26 der Verfassungsurkunde, wornach die Rechte der Landeseinwohner für Alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassung stehen,

mit Abschnitt II des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835. in Verbindung mit §. 6 des Hauptrecesses vom 4. Mai 1740,

wornach die Potestas legislativa in den schönburg'schen Receßherrschaften der Krone Sachsen zusteht, demzufolge die sächsischen Geseze dort ohne Unterschied in gleicher Maaße, wie im übrigen Königreiche, publicirt und schlechterdings befolgt werden müssen;

mit der ausdrücklichen vertragsmäßigen Zusicherung in §. 10, Abschnitt III des Erläuterungsrecesses:

die Receßherrschaften nehmen an allen Staatsanstalten und Staatseinrichtungen in derselben Maaße Theil, wie die übrigen Landestheile;

endlich, soviel die Untersuchungskosten anlangt, mit dem zweiten Satze desselben Paragraphen:

besondere Beitragsleistung dazu findet nur da statt, wo solche auch den letzteren obliegt;

und mit

§. 97 flg. der Verfassungsurkunde, wornach der auszusprechende Staatsbedarf für das ganze Land, nicht bloß für einzelne Theile desselben, bewilligt und gewährt wird,

vereinbaren, wie es sich überhaupt rechtfertigen läßt.

Es kann nicht meine Absicht sein, der königlichen Staatsregierung Dinge zum Vorwurfe zu machen, die nach Lage der Sache nun einmal nicht mehr zu ändern sind, allein nichtsdestoweniger kann ich mein Bedauern darüber doch nicht ganz unterdrücken, daß durch das von ihr bei und nach Erlaß der Geseze vom 11. August 1855 eingeschlagene, nicht einmal genau ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen gegen das Haus Schönburg entsprechende Verfahren die verfassungsmäßigen Rechte der Bewohner der Receßherrschaften so ganz außer Augen gesezt worden sind, weil ich hieraus zugleich in deren Interesse den Wunsch nach thunlichster Vermeidung ähnlicher Mißstände für alle Zukunft abzuleiten mich berechtigt halte.

Denn mag auch der ziemlich dunkle und nicht über jeden Zweifel erhabene Ursprung der Gerichtsbarkeit des Hauses Schönburg dieses zu größeren Ansprüchen berechtigten, als den Inhabern der früheren Patrimonialgerichte zugestanden worden sind, mögen ihm auch durch die Reccesse Befugnisse eingeräumt sein, welche im directesten Widerspruche zu den Grundgesezen des Staates, namentlich zu §§. 1, 2, 4, 26, 30, 38, 40, 48, 52, 55, 57, 154 u. s. w. der Verfassungsurkunde stehen, die positiven Rechte der Krone beeinträchtigen und die Receßherrschaften wie einen Staat im Staate erscheinen lassen, so unterliegt es doch nicht dem mindesten Zweifel, daß durch eben dieselben Reccesse die schönburg'schen Herrschaften dem Königreiche ausdrücklich einverleibt und deren Besitzer der königlich sächsischen Landeshoheit vollständig unterworfen sind, die sächsischen Landesgeseze also dort auch ohne irgend welche Einschränkung zur Anwendung kommen müssen, keineswegs aber durch die dem Hause Schönburg eingeräumten Vorrechte alterirt oder auch nur in ihrer Wirkung aufgehoben werden können.

Die Staatsregierung hatte daher auch die unbedingte Verpflichtung, vorzunehmende Veränderungen in der Rechtspflege und in der Organisation der Unterbehörden in den schönburg'schen Receßherrschaften ebenso und zu derselben Zeit zur Ausführung bringen zu lassen, wie in den übrigen Landestheilen, zumal jene auch zu allen Staatsabgaben in gleicher Weise beizutragen haben, wie diese, und nach dem